

3. 1. Beeinträchtigt es den Anspruch aus § 1300 BGB., wenn die Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung auch schon vor dem Verlöbniß gestattet hatte?

2. Rechtliche Natur des Verlöbnißes. Aufhebung durch einseitigen Rücktritt. Bedarf ein minderjähriger Verlobter zum Rücktritte vom Verlöbniß der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters? Bedeutung einer vorübergehenden Ausföhrung.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Januar 1920 i. S. G. (Wekl.) w. S. (Kf.).
IV 327/19.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien waren mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der minderjährigen Klägerin miteinander verlobt. Während des Verlöbnißes hat die Klägerin dem Beklagten die Beiwohnung gestattet. Sie verlangt mit der vorliegenden Klage, gestützt auf §§ 1299, 1300 BGB., Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 5000 M. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung des Beklagten wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„1. Das Oberlandesgericht geht von der Auffassung aus, daß es den geltend gemachten Anspruch der Klägerin nicht beeinträchtigen würde, wenn sie sich dem Beklagten, wie er behauptet, auch schon vor dem Verlöbniß geschlechtlich hingegeben haben sollte. Diese Auffassung ist zutreffend und entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 52 S. 46; Jur. Wochenschr. 1905 S. 288 Nr. 12, 1906 S. 425 Nr. 10, 1910 S. 942 Nr. 19 und das Urteil des erkennenden Senats vom 9. Oktober 1919 IV 76/19).

2. Im übrigen hält das Oberlandesgericht für erwiesen, daß der Beklagte der Klägerin in Gegenwart anderer den ungerechtfertigten Vorwurf des Diebstahls gemacht habe. Es erblickt in diesem Vorwurf einen wichtigen Grund für den Rücktritt vom Verlöbniß und stellt fest, daß die Klägerin aus diesem Grunde vom Verlöbniß zurückgetreten sei, auch den Rücktritt dem Beklagten gegenüber rechtswirksam.

erklärt habe. Dadurch daß, wie es annimmt, späterhin vorübergehend eine Aussöhnung zwischen den Parteien stattgefunden hat, sieht es den vorher erklärten Rücktritt der Klägerin nicht als beseitigt an.

Die Revision wendet demgegenüber in erster Linie ein, die Verlobung sei ein Vertrag und könne daher auch nur durch Vertrag aufgehoben werden, den von der Klägerin erklärten Rücktritt habe der Beklagte nicht angenommen, es habe sich nur um einen Jank der Parteien gehandelt, der wieder beigelegt worden sei. Der Einwand ist unbegründet. Allerdings ist die Verlobung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 61 S. 271, Bd. 80 S. 89; Jur. Wochenschr. 1906 S. 9 Nr. 3) ein Vertrag und das durch sie begründete familienrechtliche Verhältnis ein Vertragsverhältnis. Aber eine rechtliche Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe wird, wie in § 1227 des I. Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich ausgesprochen war, durch das Verlöbniß nicht begründet. Das Verlöbniß kann vielmehr von jedem Verlobten einseitig durch Rücktritt gelöst werden. Darüber, daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, kann, obwohl § 1227 des I. Entwurfs nur in der abgeschwächten Fassung des jetzigen § 1297 übernommen ist, nach den §§ 1298 bis 1300 kein Zweifel sein (vgl. RGZ. Bd. 80 S. 90). Selbst ein einseitiger Rücktritt, der ohne wichtigen Grund erfolgt, bringt das Verlöbniß zur Auflösung, nur knüpft das Gesetz an einen solchen Rücktritt die in den §§ 1298, 1300 ungrenzte Schadensersatzpflicht (vgl. Warneyer 1914 Nr. 163 und 164 und Urteil vom 18. April 1907 IV 459/06). Das Oberlandesgericht ist indessen der Ansicht, daß die Klägerin einen wichtigen Grund für den Rücktritt gehabt habe, und ein Rechtsirrtum kann auch in dieser Ansicht nicht gefunden werden. Ebenjowenig aber ist aus Rechtsgründen die Annahme des Oberlandesgerichts zu beanstanden, daß die Klägerin den Rücktritt vom Verlöbniß dem Beklagten gegenüber erklärt habe und daß diese Erklärung rechtswirksam gewesen sei.

In dieser Beziehung meint zwar die Revision, der Vater der Klägerin, durch den diese nach der Annahme des Oberlandesgerichts ihren Rücktritt vom Verlöbniß dem Beklagten hat erklären lassen, habe bei der ganzen Sache nur als Bote gehandelt, eine eigene Willenserklärung jedoch nicht abgegeben. Damit will sie sich anjcheinend gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts wenden, daß der Vater der Klägerin nicht nur deren Rücktrittserklärung dem Beklagten überbracht, sondern sich zugleich in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der minderjährigen Tochter mit der Auflösung des Verlöbnißes einverstanden erklärt habe. Einen Rechtsirrtum läßt aber auch diese Auffassung nicht hervortreten. Das Oberlandesgericht steht übrigens in erster Linie auf dem Standpunkte, daß die Klägerin der Einwilligung

ihrer gesetzlichen Vertreters zum Rücktritt vom Verlöbniß wegen der höchstpersönlichen Natur des Rücktritts überhaupt nicht bedurft habe, und darin ist ihm beizutreten. Richtig ist freilich (vgl. RGZ. Bd. 61 S. 272 und Jur. Wochenschr. 1906 S. 9 Nr. 3), daß ein Minderjähriger zur Eingehung eines Verlöbnißes nach § 107 BGB. der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Aber daraus folgt nichts für die Auflösung des Verlöbnißes. Da vielmehr die Ehe ohne den persönlichen Willen des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Verlobten nicht geschlossen werden kann und keinerlei Zwang zur Eingehung der Ehe auf ihn ausgeübt werden darf, macht seine Weigerung, die Ehe zu schließen, die Heirat unmöglich. Die Weigerung muß deshalb für sich allein und ohne Rücksicht darauf, ob der gesetzliche Vertreter zustimmt oder nicht, die Wirkung des Rücktritts haben, mag dieser auch, wenn er ohne wichtigen Grund erfolgt, einen Schadensersatzanspruch des andern Teiles auslösen. Die Vorschrift in § 107 ist darum auf den Rücktritt vom Verlöbniß nicht anwendbar. Das ist auch die in Lehre und Rechtsprechung fast ausschließlich vertretene Meinung. Da das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum eine Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Beklagten als vorliegend ansieht, bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob der Rücktritt die Erklärung gegenüber dem andern Teile im Sinne des § 349 BGB. erfordert oder ob und inwieweit das nicht der Fall ist.

Hatte aber die Klägerin durch ihren Rücktritt das Verlöbniß rechtswirksam und aus einem wichtigen Grunde zur Auflösung gebracht und war ihr dadurch der jetzt eingeklagte Anspruch aus § 1300 einmal erwachsen, so kann dem Oberlandesgerichte auch darin nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden, daß dieser Anspruch durch die vorübergehende Ausöhnung, die es feststellt, nicht beseitigt worden sei (vgl. Warneyr 1914 Nr. 163 und 164 und das Urteil vom 13. April 1907 IV 459/06). Eine Ausöhnung wird zwar in der Regel einen Verzicht auf etwaige durch den Rücktritt zur Entstehung gelangte Schadensersatzansprüche enthalten. Im Streitfalle kann jedoch von einem rechtsgültigen Verzicht schon deshalb keine Rede sein, weil die Klägerin zu einer Aufgabe von Rechten der Zustimmung ihres Vaters als ihres gesetzlichen Vertreters ebenso bedurft hätte wie zur Eingehung eines neuen Verlöbnißes und es an einer solchen Zustimmung fehlt.“